



Württembergischer
Fußballverband e.V.

Richtlinien zur Durchführung

von

Entscheidungs- und Relegationsspielen

- Frauen -

2024 / 2025

Allgemeines

Gemäß § 42 Abs. 5 der wfv-SpO werden nach Abschluss der allgemeinen Verbandsspielrunden der Frauen Relegationsspiele ausgetragen.

Soweit nicht nachstehend Sonderbestimmungen getroffen sind, gelten die wfv-Spielordnung (SpO) und die vom Verbandsspielausschuss (VSpA) gemäß § 1 Abs. 1 SpO erlassenen Durchführungsbestimmungen für Verbandsspiele 2024/25 auch für die Relegationsspiele.

1. Modus der Relegation (entsprechend § 42 SpO)

Die Zahl der jeweiligen direkten Absteiger ist durch §42 der Spielordnung definiert und wird vom VSpA zu Beginn des Spieljahres festgelegt.

Die Mannschaft, die in der Abschlusstabelle unmittelbar vor diesen Mannschaften platziert ist, muss ein oder mehrere Relegationsspiel/e um den Verbleib austragen.

Ist eine Stafferneueinteilung gemäß § 42 Nr. 2 SpO nicht möglich und die Staffelstärke wird durch weitere Absteiger gemäß des durch den VSPA mit den Bezirken vor Spieljahresbeginn festgelegten Spielsystems erhöht, so wird bereits zum Saisonende die Staffel durch einen zusätzlichen Absteiger reduziert. Die Platzierung des Vereins, der gem. § 42 Nr. 5 der Spielordnung ein Relegationsspiel austragen muss, verschiebt sich entsprechend.

Maßgeblich für die Teilnahme an Relegationsspielen ist die Platzierung und Tabelle nach dem letzten Spieltag der allgemeinen Verbandsspielrunde.

Ist ein Staffelmeister nicht aufstiegsberechtigt oder verzichtet er freiwillig auf den Aufstieg, so geht dieses Recht auf die nächstplatzierte aufstiegsberechtigte und -bereite Mannschaft über; dies gilt entsprechend für das Recht zur Teilnahme an Entscheidungs-/Relegationsspielen. Dieses Recht steht allenfalls noch der in der Tabelle viertplatzierten Mannschaft zu. Ist auch diese Mannschaft nicht aufstiegsberechtigt oder -bereit, so stellt die entsprechende Staffel in diesem Jahr keinen Teilnehmer an einem Entscheidungs-/Relegationsspiel.

Ist nach dem letzten Spieltag der allgemeinen Verbandsspielrunde bereits absehbar, dass in eine Staffel, deren Mannschaftszahl maximal der Normzahl entspricht, aus der nächsthöheren Spielklasse kein Verein direkt absteigt, so bestreitet in dieser Staffel derjenige Verein das Relegationsspiel, der eigentlich der bestplatzierte direkte Absteiger wäre.

Den Relegationsmodus legt auf Verbandsebene der Verbandsspielausschuss, auf Bezirksebene der Bezirksvorstand im Einvernehmen mit dem Verbandsspielausschuss zu Beginn des Spieljahres fest.

Der Ausgang des Relegationsspieles entscheidet über den Verbleib bzw. über Aufstieg.

Wird die Anzahl der Vereine geringer als die Normalzahl, so wird die Staffel sofort wieder auf die Normalzahl von Vereinen gebracht, und zwar in der Reihenfolge: Verlierer des Relegationsspieles, qualifizierter (Relegations-) Teilnehmer und sodann verringerter Abstieg.

Spielleitende Stellen

Spielleitende Stellen für die Entscheidungs- und Relegationsspiele sind:

- In den Bezirken die Bezirksvorsitzenden (BV) bzw. Bezirksspielleiter (BSpL), die berechtigt sind, diese Aufgabe dem Staffelleiter der übergeordneten Staffel zu übertragen.
- Für die Spiele in die Regionen- und Landesliga die jeweiligen Staffelleiter, in die Verbandsliga der VSpA.

2. Durchführung und Organisation

a) Spieltage

Für die Entscheidungs-/Relegationsspiele gelten in diesem Spieljahr folgende Termine:

1. Spieltag:	Samstag,	07. Juni 2025	15.30 Uhr
2. Spieltag:	Sonntag,	15. Juni 2025	15.00 Uhr

b) Spielorte

Die Spielorte der Entscheidungs- und Relegationsspiele werden als Heimspiele beim jeweils erstgenannten Verein ausgetragen.

Die Mannschaft der Staffel, um deren Verbleib gespielt wird, ist grundsätzlich bei den Relegationsspielen erstgenannt. Abweichungen hiervon sind in der Relegationsübersicht zu entnehmen.

c) Modus

Ist nach Ablauf der regulären Spielzeit kein Sieger ermittelt, werden die Entscheidungs- und Relegationsspiele um 2 x 15 Minuten verlängert. Bleibt auch die Verlängerung ohne Entscheidung, wird der Sieger durch Elfmeterschießen ermittelt. (§ 4 SpO – Durchführungsbestimmungen für das Elfmeterschießen).

d) Spielausrichtung/Spielorganisation

Organisation

Die Spielausrichtung schließt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Platzaufbau, Ordnungsdienst, den Kassendienst sowie die Durchführung der ortsüblichen Reklame ein.

Der ausrichtende Verein ist angehalten, vor dem Spiel Kontakt mit den Ordnungsbehörden/Ortspolizeibehörden aufzunehmen und diese über die Veranstaltung zu unterrichten. Entsprechende Anordnungen und Auflagen sind zu beachten und zu befolgen.

Den Kassendienst regelt der ausrichtende Verein. Zur Kontrolle des Eintrittskartenverkaufs stellt der Gastverein am Entscheidungs- oder Relegationsspiel jeweils mindestens zwei Personen ab.

Den Ordnungsdienst regelt der ausrichtende Verein. Vereinseigene Platzordner, die in genügender Anzahl aufgeboden werden müssen, sind mit entsprechenden Signalwesten kenntlich zu machen.

Der ausrichtende Verein veranlasst, dass bei dem Spiel ein Sanitätsdienst anwesend ist. Dieser wird über die Spielabrechnung abgerechnet.

Der ausrichtende Verein hat rechtzeitig vor Spielbeginn eine funktionierende EDV-Ausstattung (mit Online-Anschluss) für die Eingabe des Spielbericht Online bereitzustellen.

Der Spielball und die Ersatzbälle für das Spiel werden vom ausrichtenden Verein gestellt. Die Bälle sind vor dem Spiel dem Schiedsrichter (SR) zu übergeben. Die am Spiel beteiligten Vereine haben darüber hinaus eigene Bälle zum Aufwärmen mitzubringen.

Für die auf dem Spielbericht benannten Auswechselspieler und Teamoffizielle jeder Mannschaft wird jeweils eine Technische Zone eingerichtet. In diesen Technischen Zonen dürfen sich nur die auf dem Spielbericht benannten Auswechselspieler und max. acht Teamoffizielle aufhalten. Entlang des Spielfeldes sind vom ausrichtenden Verein vier bis sechs Ballkinder zu postieren.

In der Halbzeit des Spiels erhalten die Mannschaften, ebenso der SR, die üblichen Getränke (Mineralwasser). Der ausrichtende Verein sorgt für die rechtzeitige Bereitstellung.

Der in der Spielbegegnung erstgenannte Verein hat Ausweich-Spielkleidung (Hemden, Hosen und Stutzen) mitzubringen und ggf. die Spielkleidung zu wechseln - zur klaren Unterscheidung in den Farben des anderen Vereins, des Schiedsrichters und der Schiedsrichter-Assistenten (SRA).

Eintrittskarten/Abrechnung

Für jedes Relegationsspiel (Bezirks- und Verbandsebene) ist eine Spielabrechnung (s. Formular ‚Spielabrechnung‘) anzufertigen.

Für die Spielausrichtung, Platzgestaltung, Kassen- und vereinseigenen Ordnungsdienst erhält der ausrichtende Verein 10% der Bruttoeinnahme der Eintrittsgelder (s. Formular ‚Spielabrechnung‘ – mind. jedoch 50 €). Aus dem verbleibenden (nach Abzug der Umsatzsteuer und Platzmiete) Betrag sind ebenfalls das SR-Gespann, die Platzaufsicht, der Sanitätsdienst (max. 150 €) und sonstige angefallenen notwendigen Kosten (z.B. Reisekosten, ...) zu bezahlen.

Die von den beteiligten Vereinen für die eigenen Spiele ausgegebenen Ehren- und Dauerkarten haben für ein Entscheidungs- oder Relegationsspiel keine Gültigkeit. Die Mitglieder der beiden Vereine zahlen den vollen Eintrittspreis.

Ermäßigte Karten erhalten folgende Personengruppen (mit entsprechendem Ausweis):

- Jugendliche über 16 Jahre, Schüler, Bundesfreiwilligendienstleistende, Studenten, Rentner.

Verbands- und Bezirksmitarbeiter sowie SR mit gültigem Ausweis haben bei Entscheidungs- und Relegationsspielen freien Eintritt.

3. Schiedsrichtereinteilung

Bei Spielen in die Bezirks-, Regionen- und Landesligen ist der BSRO für die SR-Einteilung verantwortlich, bei Spielen in die Verbandsliga der VSRA.

Nur die Spiele in die Verbandsliga werden von SR-Teams geleitet. Die Beauftragung der SR und SRA erfolgt durch die jeweils für die Spiele verantwortliche spielleitende Stelle.

Für die Betreuung des SR-Teams vor, während und nach dem Spiel ist der ausrichtende Verein zuständig.

Bei allen Relegationsspielen gilt der SR-Spesensatz der höheren Spielklasse.

4. Spielerlaubnis – Teilnahmeberechtigung

An den Entscheidungs- und Relegationsspielen dürfen ausschließlich Spielerinnen teilnehmen, die eine gültige Spiel- und Teilnahmeberechtigung für den jeweiligen Verein besitzen.

Ausdrücklich wird auf die §§ 14a SpO (Spielberechtigung in einer niedrigeren Spielklasse) und 14b SpO (Sonderregelungen für das Saisonende, Relegations-, Pokal- oder sonst über den Rahmen der allgemeinen Verbandsspielrunde hinausgehende Qualifikationsspiele der Frauen) hingewiesen.

Ergänzend findet § 16 RVO (Spielmanipulation) auch für Entscheidungs- und Relegationsspiele Anwendung.

5. Rechtsprechung

Innerhalb des Bezirkes: Sportgericht des jeweiligen Bezirkes

Regionen-/Landes-/Verbandsliga: Sportgerichte der Verbands- und Landesligen (einschl. Entscheidungsspiele der Bezirksliga)

Das Sportgericht der Verbands- und Landesligen ist darüber hinaus für alle Einsprüche gegen die Wertung von Entscheidungs- und Relegationsspielen zuständig.

6. Spielausfall

Sollten Umstände eine Austragung eines Spiels verhindern, so ist das Spiel unverzüglich, grundsätzlich und nach Möglichkeit am darauffolgenden Tag, nachzuholen.

7. Platzaufsicht

Die spielleitenden Stellen beauftragen zur Überwachung und Aufsicht der Entscheidungs- und Relegationsspiele eine Platzaufsicht. Näheres regelt das Merkblatt für die Durchführung einer Platzaufsicht.

Veranstalter der Entscheidungs- und Relegationsspiele ist der wfv, Ausrichter der jeweilige ausrichtende (Heim-)Verein.

8. Eintrittspreise

Innerhalb der Bezirke werden die Eintrittspreise vom Bezirksvorstand festgelegt.

Wenn sich die Vereine (Ausrichter, beteiligte Vereine) bei den Entscheidungs- und Relegationsspielen zur Landes- bzw. Verbandsliga nicht auf andere Eintrittspreise einigen, empfiehlt der VSpA folgende Eintrittspreise:

- Erwachsene 6,00 €
- Ermäßigt 4,00 €
- Kinder unter 16 Jahre und Schwerbehinderte frei

9. Spielergebnismeldung

Der in der Begegnung erstgenannte Verein ist verpflichtet, das Spielergebnis bis 18.00 Uhr des Tages, an dem das Spiel stattfindet, in das DFBnet einzupflegen. Bei Spielen, die nach 17.00 Uhr enden, gilt das Ergebnis als unverzüglich gemeldet, wenn es bis spätestens eine Stunde nach Spielende eingepflegt ist.

10. Spielabrechnung

Für die Spielabrechnung bei Entscheidungs- und Relegationsspielen gilt § 51 der wfv-SpO.

Von der festgestellten Bruttoeinnahme der Eintrittsgelder, die von jedem Verein zu bestätigen ist, kommen in Abzug:

- Umsatzsteuer 7% (Multiplikator 0,06542) bzw. 19% (Multiplikator 0,15966)
- 10% - mindestens jedoch 50 € - als Entschädigung für den Platzverein (mit diesem Betrag sind alle Kosten, die mit der Durchführung des Spiels anfallen, z.B. Platzmiete, vereinseigener Ordnungs- und Kassendienst, usw. abgegolten)
- Ggf. GEMA-Abgaben
- Kosten für SR und SR-Assistenten
- Ortsübliche Reklamekosten (Nachweis erforderlich, max. 20 €)
- Sanitätskosten (max. 150 €)
- Platzaufsicht (20 € zzgl. Fahrtkosten (0,30 € pro km))
- Der reisende Verein ist berechtigt, pro gefahrenen Kilometer (kürzester Reiseweg; Hin- und Rückweg) 0,60 € geltend zu machen. Dabei bleibt unberücksichtigt, mit wie vielen Personen und Fahrzeugen und mit welchem Verkehrsmittel er reist

Die verbleibenden Einnahmen werden unter den beiden am Spiel beteiligten Vereinen hälftig aufgeteilt, ebenfalls ein etwaiges Defizit.

Kann ein Entscheidungs- oder Relegationsspiel, für das Ausgaben irgendwelcher Art entstanden sind, infolge höherer Gewalt nicht durchgeführt werden, tragen die beiden am Spiel beteiligten Vereine diese Auslagen gemäß § 51 der wfv-SpO je zur Hälfte. Das Spielabrechnungsformular kann per Internet (www.wuerttfv.de) bezogen werden.

Stand: Januar 2025
Der Verbandsspielausschuss

Anmerkung zu Spielabrechnungen:

Bei Sportveranstaltungen auf fremdem (und damit auch neutralem) Platz hat der mit der Durchführung der Veranstaltung und insbesondere mit der Erledigung der Kassengeschäfte und der Abrechnung beauftragte (ausrichtende) Verein als Unternehmer die gesamten Veranstaltungseinnahmen der Umsatzsteuer zu unterwerfen, während die anderen Vereine die an sie ausgezahlten Einnahmeanteile nicht der Umsatzsteuer zu unterwerfen haben.

Der Prozentsatz der abzuführenden Umsatzsteuer hängt vom Steuersatz der beteiligten Vereine ab (in der Regel 7% USt.; es können aber auch 19% USt. fällig werden). Der ausrichtende Verein muss dies unbedingt vor dem Spiel klären.

Die Spielabrechnungsformulare des wfv von Entscheidungs- und Relegationsspielen finden Verwendung. Daneben ist die ‚Anlage zur Spielabrechnung bei Entscheidungsspielen und Relegationsspielen auf neutralem Platz‘, bestätigt von den beteiligten Vereinen, beizufügen.

Tarife der GEMA

(Besondere Vergütungssätze, Stand Januar 2025, Rahmenvertrag zwischen DOSB und GEMA) u. a. gültig auch bei Entscheidungs- und Relegationsspielen:

Für Sportveranstaltungen im Amateurbereich mit lediglich musikalischer Umrahmung (vor Beginn, am Ende bzw. in den Pausen der Veranstaltung), sofern die Zeitdauer der Hintergrundmusikwiedergabe insg. 30 min nicht übersteigt, nicht während des Wettkampfes erfolgt und nicht zur Untermalung zusätzlicher Programmpunkte wie Cheerleader oder Moderationen dient:

- bis max. 1000 Zuschauer bereits durch DOSB abgegolten
- ab 1001 Zuschauer 14,00 € (je 150 Zuschauer | über 1000 bereits ab dem 1. Zuschauer) zzgl. 7 % USt.

Ggf. fallen noch zusätzlich GVL („Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten“) - Gebühren an, wenn Tonträger verwendet werden. Werden ausschließlich Tonträger verwendet, liegt der Satz bei 20 % des GEMA-Betrags.

Einzelveranstaltungen sind bei der GEMA spätestens drei Tage vor der Durchführung vom ausrichtenden Verein anzumelden, falls eine Tonträgerwiedergabe erfolgen soll. Anmeldevordrucke stellt die zuständige Bezirksdirektion der GEMA zur Verfügung.

Für die Anmeldung notwendige Angaben:

- Name und Anschrift des Veranstalters
- Veranstaltungsdatum mit Zeiten der Musikknutzung (von – bis), Ort der Veranstaltung
- Eintrittspreis
- Voraussichtliche Anzahl der Zuschauer
- Musikmittel (Original-Tonträger, selbst vervielfältigte Tonträger, etc., ...). Sollten selbst vervielfältigte Tonträger genutzt werden, fallen zusätzlich 14 € (netto) je angefangene 100 Vervielfältigungsstücke pro Veranstaltung für Vervielfältigungsrechte an.

Die Vergütung muss spätestens innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung vom ausrichtenden Verein an die GEMA gezahlt werden.

**Anlage zur Spielabrechnung
bei Entscheidungsspielen und Relegationsspielen**

An den
Württembergischen Fußballverband
Goethestraße 9
70174 Stuttgart

Entscheidungs -
 Relegations - Spiel _____ : _____

am _____ in _____

Die Vereine

(maßgeblichen USt.-Satz ankreuzen)

(Ausrichter)

ermäßigter Umsatzsteuersatz (7%)
 Umsatzsteuersatz (19 %)

(1. Genannter Verein)

ermäßigter Umsatzsteuersatz (7%)
 Umsatzsteuersatz (19 %)

(2. Genannter Verein)

ermäßigter Umsatzsteuersatz (7%)
 Umsatzsteuersatz (19 %)

erklären, dass die obenstehend gekennzeichneten Umsatzsteuersätze für die Vereine maßgeblich sind und ein Anteil von _____ % (entspricht _____ €) aus den gesamten Bruttoeinnahmen der Eintrittsgelder (_____ €) für USt.-Zwecke vorab abgezogen wurde.

Der Verein _____ (Ausrichter) wird den Betrag von _____ € an die zuständige Steuerbehörde abführen.

(Unterschrift Ausrichter)

(Unterschrift 1. Genannter Verein)

(Unterschrift 2. Genannter Verein)